

# **GEMEINDE ISCHGL**

**Dorfstraße 24, 6561 Ischgl**

## **Ortspolizeiliche Durchführungsverordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl hat mit Beschluss vom 15.11.2016 gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, zum vierten Abschnitt „Wahrung des öffentlichen Anstandes“ des Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 4/1993 idgF, zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände nachstehende Durchführungsverordnung beschlossen:

### **§ 1**

Auf den Flächen der in der Beilage 1 rot umrandeten und rot gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze ist verboten,

- (1) in ungebührlicher Weise störenden Lärm hervorzurufen
  - (a) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretende Einwirkungen, wie insbesondere lautes Schreien, zu verstehen;
  - (b) Störender Lärm ist dann als ungebührlich hervorgerufen anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Lärmerregung führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann;
- (2) das öffentliche Urinieren und Defäkieren;
- (3) Sich Übergeben (Erbrechen).

### **§ 2**

Diese Durchführungsverordnung gilt im Zeitraum vom 20. November bis 05. Mai täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

### **§ 3**

Wer den Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung zuwider handelt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist diese mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,00 zu bestrafen.

### **§ 4**

Diese Durchführungsverordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung wird auf folgende Weise kundgemacht:

- a.) Durch Anschlag an die Gemeindetafel.
- b.) Durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ischgl.

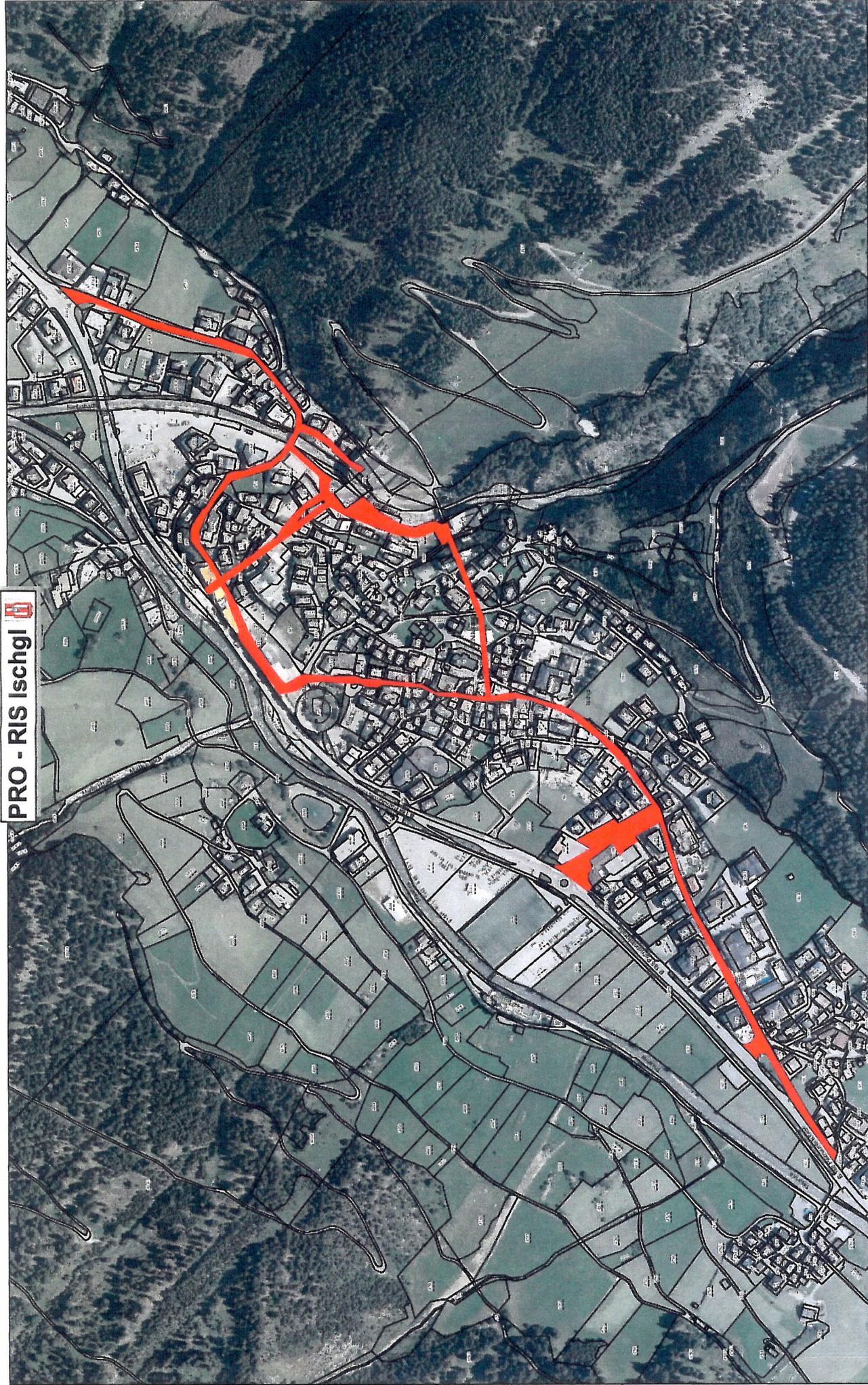
Ischgl, am 15.11.2016

Für den Gemeinderat der Gemeinde Ischgl:  
Bgm. Werner Kurz und 2 Gemeinderäte



Kundgemacht gem. § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 idgF  
Die Kundmachung erfolgte am 21.11.2016

**PRO - RIS Ischgl**



Legende

**PROALP**  
CONSULT  
Flächenmanagement & Ortsentwicklung  
[www.proalp.at](http://www.proalp.at)



DKM: Oktober 2015 © BEV 2015  
Maßstab: 1:4.300